

## **Tarifvereinbarung über die Gewährung einer Inflationsausgleichsprämie für Angestellte/Auszubildende**

(in der seit 1. März 2023 geltenden Fassung)

Die Angestellten die unter Teil II und unter Teil III des MTV fallen, einschließlich der Auszubildenden, erhalten im Zeitraum 1.12.2022 bis 31.3.2024 zusätzlich zu den bislang tariflich vereinbarten Leistungen insgesamt eine Inflationsausgleichsprämie gem. § 3 Nr. 11 c EStG i.H.v. EUR 2.000,00 brutto.

Teilzeitbeschäftigte, Angestellte gem. Teil III mit vermindertem Arbeitsumfang und Angestellte, deren Arbeitsverhältnis in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis umgewandelt worden ist, erhalten die Inflationsausgleichsprämie anteilig. Angestellte in Elternzeit erhalten die Inflationsausgleichsprämie mindestens in Höhe von EUR 800 brutto. Im Falle der Altersteilzeit findet keine Aufstockung statt. Auszubildende, die in Teilzeit ausgebildet werden, erhalten die Einmalzahlungen anteilig.

Der Anspruch mindert sich um Leistungen, die in Anwendung von § 3 Nr. 11 c EStG bereits erbracht wurden oder aufgrund bereits bestehender betrieblicher oder individueller Absprachen noch erbracht werden. Den Auszahlungszeitpunkt der Leistung legt der Arbeitgeber fest, wobei insgesamt EUR 1.000,00 brutto (bei Angestellten in Elternzeit, die unter Satz 3 fallen, EUR 400,00 brutto) bis zum 31.3.2023 zu zahlen sind.

Die Inflationsausgleichsprämie wird nicht auf die Sonderzahlungen nach §§ 3 Ziff. 3 und 13 Ziff. 9 MTV (Angestellte gem. Teil II MTV) bzw. nach §§ 19 Ziff. 5 und 22 Ziff. 3 MTV (Angestellte gem. Teil III MTV) angerechnet und ist bei deren Berechnung nicht zu berücksichtigen.

Voraussetzung für einen Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie ist jedoch in jedem Fall, dass am Monatsersten des Kalendermonats der jeweiligen Auszahlung Anspruch auf Bezüge gemäß § 3 Ziff. 2 MTV (Angestellte gem. Teil II MTV), § 19 MTV (Angestellte gem. Teil III MTV) auf Altersteilzeitvergütung oder auf Leistungen gemäß § 10 Ziff. 1 bis 3 MTV bzw. § 21 Ziff. 1 bis 3 MTV oder auf Leistungen für die Zeiten der Schutzfristen und Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz besteht

oder der/die Angestellte nur deshalb keine Bezüge erhält, weil er/sie in Elternzeit befindlich ist.

Wuppertal, den 4. Dezember 2022

Unterschriften